



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

SES Aus- und Fortbildung e. K.
Handwerkerallee 18
25358 Horst

Bearbeitung: Herr Adams
Telefon: +49 (228) 9826-386
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: AdamsT@eba.bund.de
ref34@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 22.02.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3491204

3457-DE-34ataf/008-1103#003

Betreff: SES Aus- und Fortbildung e. K. - Anerkennung als Stelle für die Prüfung gemäß § 15
Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)

Bezug:

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 25.11.2022 auf Verlängerung des Anerkennungsbescheides vom 19.02.2018, Geschäftszeichen DE-34ataf/008-1103#001, erlasse ich folgenden

Bescheid:

1. Ich erkenne die SES Aus- und Fortbildung e. K. als Stelle für die Durchführung von Prüfungen von Triebfahrzeugführern unter Maßgabe der Ziffer 2 dieses Bescheides für die Teilbereiche

1. allgemeine Fachkenntnisse,
2. fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und
3. infrastrukturbezogene Fachkenntnisse

an.

Diese Anerkennung gilt bis zum 21.02.2028.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

2. Diese Anerkennung gilt unter der Bedingung, dass sich aus den vorgelegten und ggf. noch vorzulegenden Unterlagen und Nachweisen ergibt, dass alle Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 15 Triebfahrzeugführerschein-Verordnung (TfV) erfüllt sind.

3. Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung

I.

Mit Ihrem Schreiben vom 25.11.2022 haben Sie die Verlängerung der Anerkennung als Prüfungsorganisation gemäß § 15 TfV beantragt, weil Sie Triebfahrzeugführer in den Teilbereichen gemäß § 15 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 TfV prüfen wollen. Die vorherige Anerkennung ist am 18.02.2023 abgelaufen, eine vollumfängliche Prüfung bzgl. des Vorhandenseins aller Anerkennungsvoraussetzungen konnte bisher nicht erfolgen, weiterhin liegt hier kein Führungszeugnis einer der von Ihnen benannten Prüfer vor.

II.

Gemäß §§ 5 Absatz 1a, Absatz 1e Nr. 11 lit. b), Abs. 2, 7d Satz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) in Verbindung mit §§ 2 Nr. 4, 15 TfV ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Anerkennung von Prüfern und Prüfstellen für Triebfahrzeugführer nach Vorgaben der TfV.

Zu Ziffern 1 und 2:

Diese Entscheidung beruht auf § 15 Absatz 1 TfV. Danach erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag Stellen für Prüfungen der Teilbereiche gemäß §§ 15 Absatz 1 Satz 2, 14 Absatz 2 TfV an, wenn die beantragende Stelle die Anforderungen des § 15 Abs. 1 TfV erfüllt. Nach cursorischer Prüfung der vorgelegten Unterlagen bin ich zu dem Schluss gelangt, dass nur mehr wenige bzw. keine Anpassungen und Nachreichungen zum vollständigen Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nötig sein werden. Dies bleibt jedoch Gegenstand des weiteren Verfahrens. Da bisher keine Führungszeugnisse bzgl. der Prüfer vorgelegt wurden, bezieht sich der Vorbehalt dieser Anerkennung auch ausdrücklich darauf, dass sich hieraus keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfer unzuverlässig sind.

Die Geltungsdauer der Anerkennung wurde gemäß § 15 Absatz 2 TfV befristet.

Die in Ziffer 2 dieses Bescheides angeordnete Nebenbestimmung beruht auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach kann ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Dies ist vorliegend der Fall:

- Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) TfV haben Sie als Stelle für die Prüfung von Triebfahrzeugführern u.a. nachzuweisen, dass die von Ihnen eingesetzten Prüfer zuverlässig sind. Ein zur Beurteilung dieser Voraussetzung notwendiges Führungszeugnis ist hier bisher nicht eingegangen.
- Die cursorische Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat keine Anhaltspunkte dafür aufgezeigt, dass die weiteren Anerkennungsvoraussetzungen des § 15 TfV nicht erfüllt sind oder hier wesentliche Problematiken zu erwarten sind. Im Rahmen Ihrer am 18.02.2023 abgelaufenen fünfjährigen Anerkennung sind keine Tatsachen zur Kenntnis gekommen, die diesbezügliche Zweifel begründen würden.

Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Führungszeugnis ungünstige Eintragungen enthält, die gegen die Zuverlässigkeit sprechen und da weiterhin mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass Sie die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen, und um Ihnen bereits jetzt die Anerkennung aussprechen zu können, habe ich mich zum Erlass der vorbenannten Nebenbestimmung entschieden. Dies ist auch angemessen, da ich alternativ – und für Sie ungünstiger – mangels Nachweises bzw. vollumfänglicher Prüfung derzeit keine Anerkennung hätte aussprechen können.

Zu Ziffer 3:

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBABGebV).

Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Gebühren erhoben. Der Erlass eines Anerkennungsbescheides gehört zu diesen gebührenpflichtigen Leistungen. Gemäß Gebührenposition 10.6 der EBABGebV i. V. mit § 15 Abs. 1 TfV wird für die Anerkennung als Prüfer eine Festgebühr in Höhe von 850,- € erhoben. Der Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Hinweise

Sie haben sicherzustellen, dass jeder Ihrerseits eingesetzte Prüfer die für Ihre Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 15 TfV erfüllt und bei den Prüfungen stets die einschlägigen Vorschriften nach der TfV und TfPV eingehalten werden.

Speziell weise ich darauf hin, dass gem. Art. 8 des Beschlusses 2011/765/EU lediglich Personen, die über eine Berufspraxis als Triebfahrzeugführer von mindestens vierjähriger Dauer innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als fünf Jahren vor dem Antragsdatum verfügen, für praktische Prüfungen nach Anlage 6 und 7 TfV (Zusatzbescheinigung) eingesetzt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schröder

